

SATZUNG

Kunststoff-Museums-Verein e.V. (KMV), Düsseldorf

Stockumer Kirchstraße 61

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 / 45 60 - 413

Telefax: 0211 / 45 60 – 8537

www.deutsches-kunststoff-museum.de

kmv@deutsches-kunststoff-museum.de

I. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Kunststoff-Museums-Verein e.V. (KMV)", nachstehend KMV genannt.
2. Der KMV ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf eingetragen.
3. Der KMV hat seinen Sitz in Düsseldorf.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Tätigkeit, Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel

1. Der KMV hat die Aufgabe, die wissenschaftliche, technische, wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung der Kunststoffe in Vergangenheit und Gegenwart durch Schaffung eines Kunststoff- Museums in umfassender Weise darzustellen und einer breiten Öffentlichkeit zu präsentieren.
2. Der KMV bezweckt die Sammlung und Ausstellung von Kunststoffen, Gegenständen aus Kunststoffen, deren Anwendung und Verwertbarkeit, Werkzeugen, Formen und Maschinen zu ihrer Herstellung und die Dokumentation auf historischer Basis.
3. Die Arbeit des KMV dient der allgemeinen Bildung, unterstützt die Forschung und fördert den Nachwuchs auf dem technisch-wissenschaftlichen Gebiet der Kunststoffe.
4. Der KMV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und verwirklicht diese Zwecke, wie in Abs. 1-3 angegeben.

5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch den Vereinszweck fremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II.MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben:
 1. Natürliche Personen,
 2. Juristische Personen, so unter anderem Unternehmen, Vereine und Verbände, Öffentliche Körperschaften, Institute und ähnliche Organisationen die bereit sind, den KMV zu unterstützen.
2. Über die Aufnahme entscheidet auf Antrag das Präsidium des KMV.
3. Zu Ehrenmitgliedern kann das Präsidium des KMV solche Personen berufen, die sich um die Vereinszwecke besondere Verdienste erworben haben. Die Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit berufen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Die Rechte der Mitglieder in der Rechtsform juristischer Personen werden von deren dazu bestimmten Persönlichkeiten ausgeübt, die dem Präsidium des KMV zu benennen sind.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des KMV teilzunehmen. Soweit für die Teilnahme Eintrittsgelder oder Kostenbeiträge erhoben werden, entfallen sie in der Regel für die Mitglieder. In jedem Falle sind sie deutlich niedriger anzusetzen als für Nichtmitglieder.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder unterstützen nach Kräften den KMV, damit er seinen Vereinszweck erreicht und seine Aufgaben erfüllt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung einzuhalten und den satzungsgemäß gefassten Beschlüssen nachzukommen.

§ 6 Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der KMV Beiträge und erforderlichenfalls Umlagen.
2. Beiträge werden nach einer Beitragsordnung, die auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung genehmigt wurde, erhoben. Soweit Umlagen erhoben werden, bedürfen sie ebenfalls der Genehmigung der Mitgliederversammlung, die vom Präsidium zu beantragen ist.
3. Ehrenmitglieder zahlen weder Beiträge noch Umlagen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Kündigung,
 - b) Betriebsauflösung oder Konkursöffnung,
 - c) Tod,
 - d) Ausschluss.
2. Die Mitgliedschaft kann jeweils mit Sechsmonatsfrist durch eingeschriebenen Brief zum Jahresende gekündigt werden.
3. Bei Betriebsauflösung oder Konkursöffnung endet die Mitgliedschaft von juristischen Personen mit dem Tage des Ereignisses. Der KMV ist durch eingeschriebenen Brief unverzüglich zu verständigen.
4. Aus wichtigem Grund kann ein Mitglied ausgeschlossen werden.
Als wichtiger Grund gilt besonders, wenn ein Mitglied:
 - a) seinen Verpflichtungen trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommt,
 - b) die Belange des KMV gröblich verletzt.

Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium des KMV. Gegen den Beschluss ist innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe Berufung durch eingeschriebenen Brief an das Präsidium zulässig. Das Präsidium legt der Mitgliederversammlung die Berufung bei nächster Gelegenheit vor, sie entscheidet endgültig.

5. Das Ausscheiden des Mitgliedes berührt seine Verpflichtungen, insbesondere zur Beitragszahlung, während des laufenden Geschäftsjahres des KMV nicht.

III.ORGANISATION

§ 8 Organe des KMV

1. Organe sind:
 - a) Mitgliederversammlung,
 - b) Präsidium,
 - c) Geschäftsführung.

2. Die Organe arbeiten auf der Grundlage von Geschäftsordnungen, die vom Präsidium beschlossen werden.

1.MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 9 Zuständigkeit, Stimmrecht

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden alle zwei Jahre statt. Der vorgesehene Termin ist mindestens 8 Wochen vorher schriftlich bekanntzugeben. Die Mitglieder können bis 4 Wochen vor dem vorgesehenen Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung Anträge einreichen. Die Einberufung mit Tagesordnung erfolgt spätestens 2 Wochen vor dem Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung in schriftlicher Form durch das Präsidium. Die Schriftform ist auch bei Versand in elektronischer Form gewahrt.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen:
 - a) wenn dies das Präsidium mit 2/3 Mehrheit seiner Stimmen beschließt,
 - b) wenn 1/5 der Mitglieder dies beim Präsidium beantragt,

in beiden Fällen sind die Gründe anzugeben und auf die Tagesordnung zu setzen.
Die Einberufung erfolgt wie unter §9 Ziffer 1.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zur Erledigung zugewiesen werden. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) Wahl des Präsidiums
 - b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - c) Genehmigung der Jahresberichte des Präsidiums
 - d) Festsetzung des Haushaltsvoranschlags für die folgenden beiden Geschäftsjahre
 - e) Entlastung von Schatzmeister und Präsidium
 - f) Genehmigung der Beitragsordnung und von Umlagen
 - g) Satzungsänderungen und Auflösung des KMV.
4. Eine Abstimmung in der Versammlung ist nur über Anträge zulässig, deren Gegenstand mit der Tagesordnung mitgeteilt wurden. Abänderungsanträge zu solchen Anträgen können auch in der Versammlung gestellt werden. Abweichend hiervon kann das Präsidium Dringlichkeitsanträge zur Beschlussfassung stellen, soweit aufgrund der Sachlage die vorbezeichneten Formalien nicht eingehalten werden konnten, die Entscheidung im Interesse des Vereins keinen Aufschub bis zur nächsten Mitgliederversammlung duldet und keine Satzungsänderung in Rede steht.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 10 Beschlussfassung und Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter und in dessen Verhinderung von einem, von der Versammlung zu wählenden Präsidiumsmitglied.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ aller abgegebenen Stimmen. Über nicht satzungsgemäß gestellte Anträge kommen keine Beschlüsse zustande.
4. Gewählt wird in offener Abstimmung. Bei Einspruch erfolgt geheime Wahl.

2. PRÄSIDIUM

§ 11 Zusammensetzung und Amtszeit

1. Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) drei weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern,
 - e) bis zu 3 vom Präsidium kooptierten Mitgliedern.
2. Der KMV wird vertreten durch den Präsidenten, Vizepräsidenten und Schatzmeister. Juristischer Vertreter im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident.
3. Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder läuft von einer ordentlichen Mitgliederversammlung bis zur nächsten ordentlichen.

§ 12 Zuständigkeit des Präsidiums

1. Das Präsidium legt die Richtlinien für die Arbeit des KMV fest.
2. Das Präsidium veranlasst und überwacht die Einhaltung der Satzung und Beschlüsse der Organe. Die Geschäftsführung ist ihm direkt unterstellt.

§ 13 Einberufung von Präsidium und Beschlussfassung

1. Das Präsidium tritt nach Bedarf zusammen und wird vom Präsidenten, bei Verhinderung vom Vizepräsidenten, einberufen. Er soll in jedem Geschäftsjahr

wenigstens zwei Sitzungen abhalten, die vom Präsidenten, bei Verhinderung vom Vizepräsidenten, einberufen (Frist mindestens 3 Wochen) und geleitet werden.

2. Über die Sitzungen des Präsidiums sind Niederschriften anzufertigen, die nach Abstimmung mit dem Sitzungsleiter vom Protokollführer zu unterschreiben sind.
3. Beschlüsse des Präsidiums des KMV werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Jede ordnungsgemäß einberufene Präsidiumssitzung ist beschlussfähig.

3.GESCHÄFTSFÜHRUNG

§ 14 Geschäftsführung des KMV

1. Die laufenden Geschäfte führt ein Geschäftsführer. Eine vollamtliche Tätigkeit wird nicht verlangt, eine Interessenkollision muss jedoch ausgeschlossen sein. Der Geschäftsführer kann auch dem Präsidium angehören. Soweit er nicht Präsidiumsmitglied ist, nimmt er an Präsidiumssitzungen als Gast teil.
2. Der Geschäftsführer arbeitet nach den Weisungen des Präsidiums. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Präsidiums aus.
3. Soweit außer dem Geschäftsführer noch weitere Arbeitskräfte vom KMV beschäftigt werden, ist der Geschäftsführer ihr Dienstvorgesetzter.
4. Der Geschäftsführer und gegebenenfalls weitere Arbeitskräfte werden vom Präsidium eingestellt und entlassen. Vor Einstellung und Entlassung weiterer Arbeitskräfte ist der Geschäftsführer zu hören.

§ 15 Haushalt des KMV

1. Der Schatzmeister überwacht die Kassen- und Buchführung und verwaltet das Vermögen des KMV.
2. Der Schatzmeister stellt nach Beratung mit den anderen Mitgliedern des Präsidiums den Haushaltsvoranschlag auf.

3. Der Schatzmeister verantwortet den Jahresabschluss, den nach Beratung im Präsidium der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Wegen des 2-jährigen Turnus der Mitgliederversammlungen (ordentlichen) sind jeder ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Jahresabschlüsse vorzulegen.
4. Der Jahresabschluss ist vom Rechnungsprüfer zu prüfen, ehe er dem Präsidium vorgelegt wird.

§ 16 Spendenbescheinigungen des KMV

1. Sobald die Gemeinnützigkeit des KMV anerkannt ist, kann er Spenden gegen Spendenbescheinigung annehmen.
2. Verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwendung der Spenden und Ausstellung der Bescheinigungen ist der Schatzmeister. Der Geschäftsführer ist insoweit sein Mitarbeiter.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 17 Auflösung des KMV

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landschaftsverband Rheinland, LVR Industriemuseum, Rheinisches Landesmuseum für Industrie- und Sozialgeschichte, Oberhausen, das es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des KMV am 26.10.2016 angenommen.

Ursprüngliche Fassung gemäß Beschluss der Gründungsversammlung vom 10. April 1986 in Garmisch-Partenkirchen. Geänderte Fassung gemäß Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 25. Oktober 1994 in Düsseldorf.

Geänderte Fassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.10.2016.

Dr. Wolfgang Schepers
- Präsident -

Prof. Dr. Christian Bonten
- Vizepräsident -